



1 - Zentrale Aufgaben und Finanzen  
07.07.2008  
- Referat 10 -  
Az.: 1-002-13/vm

Alzey,

## **Niederschrift**

Nr. der Sitzung: **41**

Wahlperiode: **2004-2009**

Gremium: **Kreisausschuss**

**Öffentlich/Nichtöffentlich**

Sitzungsdatum: **17.06.2008**

Uhrzeit: **14.30 – 15.35 Uhr**

Sitzungsort: **Kreisverwaltung Alzey-Worms, Sitzungsraum 119**

## Anwesenheitsliste

<b>Vorsitzender</b> Landrat Görisch
--

Kreisbeigeordnete	Anwesend von/bis TOP	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
N.N.			
Klippel, Walter, Saulheim	1-12		
Erbes, Heribert, Spiesheim	1-12		

Mitglieder des Kreisausschusses	Anwesend von/bis TOP	Entschuldigt	Nicht entsch.
Bothe, Ralph, Flörsheim-Dalsheim	1-12		
Steinmann, Werner, Alzey			
Dexheimer, Jutta, Flonheim	1-12		
Merker, Helga, Gau-Odernheim			
Kiefer, Gerhard, Eich	1-12		
Anklam-Trapp, Kathrin, MdL, Monsheim			
Müller, Bernd, Osthofen	1-12		
Beiser-Hübner, Ute, Flonheim			
Seebald, Gerhard, Wörrstadt	1-12		
Pühler, Karl-Heinz, Schornsheim			
Conrad, Markus, Armsheim	1-12		
Metzler, Jan, Dittelsheim-Heßloch			
Schnabel, Heinz-Hermann, MdL, Erbes-Büdesch.		X	
Jung, Hansjörg, Gau-Bickelheim	1-12		
Tauscher, Dr. Ludwig, Alzey	1-12		
Hoffmann, Wolfgang, Alsheim			
Wagner, Walter, Westhofen	1-12		
Blüm, Gerhard, Gundheim			
Köhm, Reinhold, Lonsheim	1-12		
Knierim, Hans-Peter, Osthofen			
Lind, Ulrich, Gau-Odernheim	1-12		
Geil, Heinz-Ulrich, Monzernheim			
Becker, Klaus, Bornheim	1-12		
Kolb-Noack, Elisabeth, Dittelsh.-Heßloch			
Busch, Wilfried, Kettenheim	1-12		
Mehring, Klaus, Osthofen			
Clar, Georg-Heinz, Alzey	1-12		
Orb, Fritz, Westhofen			

<b>Kreisverwaltung</b>
Reg. Dir. Linkerhägner    BauDir. Dr. Schmitt    AR Marx    KOI Horn
KVDin Emrich    OAR Sippel    AR Rauschkolb    VA Stier

<b>Gäste</b>
Herr Lehmann, Fachingenieur, Ingenieurbüro Stollwerck & Lehmann, Esselborn (TOP 1-6)
Herr Behnke, Inhaber, Firma Akos Konferenz- und Beschallungstechnik, Wadgassen (TOP 1-6)
Herr Jung, Mitarbeiter, Firma Akos Konferenz- und Beschallungstechnik, Wadgassen (TOP 1-6)

<b>Schriftführerin</b>
KOS Marx

**Landrat Görisch** eröffnete die Sitzung um 14.30 Uhr, begrüßte die Anwesenden und stellte die frist- und formgerechte Einberufung mit Einladung und Tagesordnung vom 05.06.2008, die öffentliche Bekanntmachung am 10.06.2008 sowie die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses wurde die Tagesordnung wie folgt geändert:

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 3 neu**

Bau einer neuen Förderschule mit dem Schwerpunkt ganzheitliche Entwicklung  
Erweiterung des Raumprogramms  
- Beschlussfassung

Die übrigen TOP verschieben sich entsprechend.

Sodann machte der Landrat auf die per Tischvorlage überlassene Beschlussvorlage zum neuen TOP 3, die geänderte Beratungs-/Beschlussvorlage zu TOP 1.4 und die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 29.04.2008 aufmerksam. Er wies darauf hin, dass die Kreisausschussmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um TOP 11 (ehemals TOP 10) mit Schreiben vom 09.06.2008 unter Beifügung der Beratungs-/Beschlussvorlage informiert worden seien.

Geltende

### **Tagesordnung**

<u>TOP</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Drucksachen-</u> <u>nummer</u>
<b><u>Öffentlicher Teil</u></b>		
1	Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen	
1.1	Antrag der OG Wonsheim für die Dachsanierung der Gemeindehalle	69/2008/1
1.2	Antrag des TSV 1894 Wonsheim für die Installation von zwei Flutlichtanlagen und Umgestaltung der Spielfläche des Sportplatzes in Wonsheim	68/2007/1
1.3	Antrag des Schützenvereins Wonsheim 1931 e. V. für den Umbau und die Erweiterung der Vereinsanlage in Wonsheim	66/2008/1
1.4	Antrag der IG Therapeutisches Reiten Wonsheim für den Bau von 6 Pferdeboxen auf der Reitanlage in Wonsheim	68/2008/1
1.5	Antrag des Sportclubs 1922 e. V. Hangen-Weisheim für die Sanierung des Sportplatzes in der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim	69/2007/1
1.6	Antrag des Turn- und Sportvereins Biebelnheim 1848 e.V. für den Ausbau des Sportplatzes in einen Rasenplatz in Biebelnheim	67/2008/1
	- Beschlussfassung	

<u>TOP</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Drucksachen-</u> <u>nummer</u>
2	Schule im Rotental - Neubau Auftragsvergaben Dachabdichtungsarbeiten - Beschlussfassung	85/2008
3	Bau einer neuen Förderschule mit dem Schwerpunkt ganzheitl. Entwicklung Erweiterung des Raumprogramms - Beschlussfassung	34/2008
4	Brand- und Katastrophenschutz Zuwendung an die Stadt Alzey f. ein Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 - Beschlussfassung	72/2008
5	Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung Antrag der Kreistagsfraktion der Bündnis 90/Die Grünen vom 07.02.2008	15/2008/1
6	Mitteilungen und Anfragen	

## Öffentlicher Teil

**Tagesordnungspunkt: 1**

**Drucksachenummer: 69/2008/1**

Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

1.1 Antrag der OG Wonsheim für die Dachsanierung der Gemeindehalle in Wonsheim

- Beschlussfassung

### **Vorlagentext:**

Die Ortsgemeinde Wonsheim hat mit Datum vom 04.12.2006 die Projektanmeldung für die Dachsanierung der örtlichen Gemeindehalle eingereicht. Der Antrag wurde damit begründet, dass aufgrund der Verformung der Dacheindeckung die Standsicherheit nicht mehr gegeben sei.

Die Gemeindehalle, die zu 70 % sportlich genutzt werde, sei deshalb seit 09.11.2006 gesperrt. Geplant war der Aufbau eines neuen Hallendaches sowie der Einbau einer Behindertentoilette; mittlerweile sind die Bauarbeiten abgeschlossen. Der Kreistag hat am 25.09.2007 eine Änderung der Förderrichtlinien vom 15.10.2005 beschlossen, welche rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist.

Bisher enthielten die Richtlinien in Ziffer 2.1 a) keine Einschränkung hinsichtlich der Förderfähigkeit von Maßnahmen außerhalb der Sportförderung. Aufgrund der defizitären Haushaltslage des Landkreises und der Tatsache, dass es sich bei der Gewährung von Kreiszuschüssen um eine freiwillige Aufgabe handelt, würde eine Anwendung der Richtlinien auch im Falle von bereits aus nicht sportförderungsspezifischen Landesmitteln (z.B. Investitionsstock) geförderten Maßnahmen zu einer haushaltsrechtlich wie politisch nicht mehr zu rechtfertigenden Ausweitung der Förderpraxis des Landkreises führen. Nach Ziffer 2.3 der neu gefassten Richtlinien sind Maßnahmen von einer Förderung ausgeschlossen, für die vom Land bereits Fördermittel außerhalb des Goldenen Plans bewilligt wurden.

Die Ortsgemeinde Wonsheim erhielt zur Dachsanierung der Gemeindehalle eine Förderung aus dem Investitionsstock in Höhe von 240.000,00 € Trotz der geänderten Richtlinie hält sie ihren Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses weiter aufrecht. Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, den Antrag der Ortsgemeinde Wonsheim aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage abzulehnen.

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, der Ortsgemeinde Wonsheim keinen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ für die o. g. Maßnahme zu gewähren.

### **Abstimmungsergebnis:**

14 Ja 1 Nein

### **Form der Abstimmung:**

Offen

Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

1.2 Antrag des TSV 1894 Wonsheim für die Installation von zwei Flutlichtanlagen und Umgestaltung der Spielfläche des Sportplatzes in Wonsheim  
- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Der TSV 1894 Wonsheim hat mit Datum vom 19.07.2006 die Projektanmeldung für die Installation von zwei Flutlichtanlagen und Umgestaltung der Spielfläche des örtlichen Sportplatzes eingereicht. Das Bauvorhaben sei erforderlich, weil vor allem die Entwässerung der Sportplatzes nicht den Vorschriften entspreche. Zudem hätten Wonsheimer Bürger bei Gewitterregen mit großen Verschmutzungen zu kämpfen.

Deshalb soll der Sportplatz ein neues Profil mit Sand erhalten. Dieses soll so eingebaut werden, dass das Oberflächenwasser auf eigenem Gelände versickern kann. Außerdem soll auf jeder Seite des Sportplatzes jeweils ein neuer Flutlichtmast gesetzt werden, da große Teile des Sportplatzes kaum Licht bekommen. Die Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf 37.761 € belaufen, davon wurden vom Landessportbund Rheinland-Pfalz mit Bescheid vom 19.07.2006 25.339 € als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Zuschuss vom Land bzw. Landessportbund:	8.900,00 €
Erwarteter Zuschuss vom Landkreis:	2.533,90 €
Eigenmittel:	26.327,10 €
<hr/>	
Gesamt:	37.761,00 €

Gemäß Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ müssen sich die Maßnahmen an einschlägige Planungsvorgaben (z.B. Landesspielfeldprogramm, Sportstätten-Rahmenleitplan u.a.m.) halten.

Die gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinien geforderte Bedürftigkeit bei nicht kommunalen Maßnahmeträgern ist ebenfalls gegeben. Als bedürftig, d.h. nicht leistungsfähig im Sinne der Vorschrift, gelten nicht kommunale Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme nicht aus eigenen und aus den Zuwendungen Dritter stammenden Mitteln durchgeführt werden kann. Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Antrag des TSV 1894 Wonsheim gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen“ stattzugeben und für die Maßnahme einen Kreiszuschuss in Höhe von 2.533,90 € (10 % der zuschussfähigen Kosten) zu gewähren.

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2007 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, dem TSV 1894 Wonsheim einen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ in Höhe von 2.533,90 € (10 % der zuschussfähigen Kosten) für die Installation von zwei Flutlichtanlagen und Umgestaltung der Spielfläche des Sportplatzes in der Ortsgemeinde Wonsheim zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Form der Abstimmung:**

Offen

Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

1.3 Antrag des Schützenvereins Wonsheim 1931 e. V. für den Umbau und die Erweiterung der Vereinsanlage in Wonsheim

- Beschlussfassung

**Vorlagetext:**

Der Schützenverein Wonsheim 1931 e.V. hat mit Datum vom 30.08.2007 einen Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Umbau und die Erweiterung der Vereinsanlage gestellt. Die 10 m-Standanlage soll doppelstöckig und überdacht werden. Eine überdachte Schießstätte ist notwendig, um unabhängig von Licht- und Witterungseinflüssen schießen zu können. Außerdem soll die Schießanlage von 8 auf 16 Anlagen erweitert werden. Des Weiteren soll im Obergeschoss ein zusätzlicher Raum entstehen, der für Schulungen und Vorstandssitzungen, ebenso wie als Jugendraum und als Umkleidemöglichkeit genutzt werden kann.

Durch die Verschiebung der Anlage um 10 m nach hinten, besteht auch die Möglichkeit den Aufenthaltsraum etwas zu vergrößern, so dass hier die Platzsituation verbessert werden kann. Das Untergeschoss soll so konzipiert werden, dass die Möglichkeit besteht, größere Sitzungen, unter anderem auch Mitgliederversammlungen, abzuhalten. Die Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf 49.900 € belaufen; vom Landessportbund wurden die zuschussfähigen Kosten in dieser Höhe anerkannt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Zuschuss vom Land bzw. Landessportbund:	17.500,00 €
Erwarteter Zuschuss vom Landkreis:	4.990,00 €
Eigenmittel:	25.000,00 €
Ungedeckter Betrag durch Kredit:	2.410,00 €
<hr/>	
Gesamt:	49.900,00 €

Gemäß Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ müssen sich die Maßnahmen an einschlägige Planungsvorgaben (z.B. Landesspielfeldprogramm, Sportstätten-Rahmenleitplan u.a.m.) halten. Die gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinien geforderte Bedürftigkeit bei nicht kommunalen Maßnahmeträgern ist ebenfalls gegeben. Als bedürftig, d.h. nicht leistungsfähig im Sinne der Vorschrift, gelten nicht kommunale Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme nicht aus eigenen und aus den Zuwendungen Dritter stammenden Mitteln durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Antrag des Schützenvereins Wonsheim 1931 e.V. gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen“ stattzugeben und für die Maßnahme einen Kreiszuschuss in Höhe von 4.990,00 € (10% der zuschussfähigen Kosten) zu gewähren.

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 einen positiven Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, dem Schützenverein Wonsheim 1931 e.V. einen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ in Höhe von 4.990,00 € (10 % der zuschussfähigen Kosten) für den Umbau und die Erweiterung der Vereinsanlage in der Ortsgemeinde Wonsheim zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

14 Ja 1 Enthaltung

**Form der Abstimmung:**

Offen

Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

1.4 Antrag der IG Therapeutisches Reiten Wonsheim für den Bau von 6 Pferdeboxen auf der Reitanlage in Wonsheim

- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Die IG Therapeutisches Reiten Rhein-Main e.V. hat über das Ministerium des Innern und für Sport in Mainz Ende Januar 2008 einen Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Bau von 6 neuen Pferdeboxen gestellt. In Wonsheim soll das Landesleistungszentrum für behinderte Dressurreiter aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland entstehen. Da nunmehr landesweit behinderte Reiter der verschiedenen Kader und auch Nachwuchstreiter mit schweren Behinderungen mit ihren Pferden nach Wonsheim zum Training kommen müssen, ist es unabänderlich, 6 neue feste Pferdeboxen für Lehrgangsteilnehmer zu errichten.

Nach einer Mitteilung der Vereinsvorsitzenden vom 07.06.2008 musste der ursprüngliche Kostenplan geändert werden. Die Fundamentkosten haben sich zwischenzeitlich erhöht, so dass die Gesamtkosten statt 36.500 € nunmehr 38.177,95 € betragen werden.

Die Finanzierung stellt sich, nachdem erhoffte Zuschüsse einer Computerfirma und der Aktion Mensch nicht realisiert werden konnten, wie folgt dar:

Zuschuss vom Land:	17.500,00 €
Erwarteter Zuschuss vom Landkreis:	3.800,00 €
Zuschuss Förderverein BSV-RLP:	2.500,00 €
Zuschuss BSV Rheinland-Pfalz:	2.500,00 €
Spende Volksbank Alzey:	3.000,00 €
Eigenmittel des Vereins:	8.877,95 €

---

Gesamt: 38.177,95 €

Gemäß Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ müssen sich die Maßnahmen an einschlägige Planungs-vorgaben (z.B. Landesspielplatzprogramm, Sportstätten-Rahmenleitplan u.a.m.) halten. Die gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinien geforderte Bedürftigkeit bei nicht kommunalen Maßnahmeträgers ist ebenfalls gegeben. Als bedürftig, d.h. nicht leistungsfähig im Sinne der Vorschrift, gelten nicht kommunale Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme nicht aus eigenen und aus den Zuwendungen Dritter stammenden Mitteln durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Antrag der IG Therapeutisches Reiten Wonsheim stattzugeben und ihr einen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ in Höhe von 3.800,00 € für den Bau von 6 neuen Pferdeboxen auf der Reitanlage zu gewähren. Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 einen positiven Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Nachtrag 2008 beschließt der Kreisausschuss, der IG Therapeutisches Reiten Wonsheim einen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ in Höhe von 3.800,00 € für die o. g. Maßnahme zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Form der Abstimmung:**

Offen



Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

1.5 Antrag des Sportclubs 1922 e. V. Hangen-Weisheim für die Sanierung des Sportplatzes in der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim

- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Der Sportclub 1922 e.V. Hangen-Weisheim hat mit Datum vom 28.07.2006 die Projektanmeldung für die Sanierung des Sportplatzes in der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim eingereicht.

Der Rasen des Spielfeldes soll vertikutiert und neu eingesät werden. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen zur Bodenverbesserung durchgeführt. Eine Beregnungs- und Bewässerungsanlage soll auch eingebaut werden. Der Geräte-/Zuschauerraum ist durch eindringendes Regenwasser stark beschädigt. Hier muss das Mauerwerk trockengelegt und isolierende Schichten müssen angebracht werden. Es ist geplant, eine Entwässerung einzubauen, den Boden des Zuschauerraumes zu erneuern und weitere Schönheitsreparaturen durchzuführen.

Die Gesamtkosten wurden zunächst mit 49.939 € beziffert und vom Landessportbund Rheinland-Pfalz in dieser Höhe als zuwendungsfähig anerkannt. Kostensteigerungen in den Bereichen Brunnenbohrung und Rasensanierung haben jedoch zwischenzeitlich zu einer Erhöhung des ursprünglichen Kostenansatzes auf 64.272 € geführt. Die Förderung des Sportbundes ist auf 35 % bei maximalen Kosten von 50.000 € beschränkt. Deshalb stellte der Sportclub 1922 am 16.10.2007 den Antrag, den Kreiszuschuss zum Ausgleich des durch die Mehrkosten entstandenen Fehlbetrages zu erhöhen.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Zuschuss vom Land bzw. Landessportbund:	17.500,00 €
Erwarteter Zuschuss vom Landkreis:	6.427,20 €
Eigenmittel:	8.030,00 €
Eigenleistungen:	21.065,00 €
Spenden:	1.250,00 €
Zuschuss der Ortsgemeinde	10.000,00 €

---

Gesamt: 64.272,00 €

Gemäß Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ müssen sich die Maßnahmen an einschlägige Planungsvorgaben (z.B. Landesspielplatzprogramm, Sportstätten-Rahmenleitplan u.a.m.) halten. Die gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinien geforderte Bedürftigkeit bei nicht kommunalen Maßnahmeträgern ist ebenfalls gegeben. Als bedürftig, d.h. nicht leistungsfähig im Sinne der Vorschrift, gelten nicht kommunale Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme nicht aus eigenen und aus den Zuwendungen Dritter stammenden Mitteln durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Antrag des Sportclubs 1922 e.V. Hangen-Weisheim gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen“ stattzugeben und für die Maßnahme einen Kreiszuschuss in Höhe von 6.427,20 € (10% der zuschussfähigen Kosten) zu gewähren.

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2007 einen positiven Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Nachtrag 2008 beschließt der Kreisausschuss, dem Sportclub Hangen-Weisheim einen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ in Höhe von 6.427,20 €(10 % der zuschussfähigen Kosten) für die Sanierung des Sportplatzes in der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Form der Abstimmung:**

Offen

**Tagesordnungspunkt: 1**

**Drucksachenummer: 67/2008/1**

Gewährung von Kreiszuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

1.6 Antrag des Turn- und Sportvereins Biebelnheim 1848 e. V. für den Ausbau des Sportplatzes in einen Rasenplatz in Biebelnheim

- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Der Turn- und Sportverein 1848 Biebelnheim hat mit Datum vom 25.01.2008 einen Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Ausbau des vorhandenen Sportplatzes in einen Rasenplatz in der Ortsgemeinde Biebelnheim gestellt. Der bestehende Sportplatz ist mittlerweile über 30 Jahre alt. Die Drainage ist defekt und somit ist der Sportplatz in den Monaten September bis März nicht bespielbar. Es war schon oft notwendig, zu den Sportplätzen in den Nachbargemeinden auszuweichen. Es wird beabsichtigt, den gesamten Sportplatz mit einem Filterflies auszulegen, um eine erneute Versandung der Drainage zu verhindern. Des weiteren soll der bestehende Hartplatz in einen Rasenplatz umgewandelt werden. Die Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf 49.999 € belaufen; der Landessportbund hat die Kosten in dieser Höhe anerkannt.

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Zuschuss vom Land bzw. Landessportbund:	17.500,00 €
Erwarteter Zuschuss vom Landkreis:	5.000,00 €
Eigenmittel:	7.499,00 €
2 Privatsponsoren:	20.000,00 €

---

Gesamt: 49.999,00 €

Gemäß Ziffer 2.2 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ müssen sich die Maßnahmen an einschlägige Planungsvorgaben (z.B. Landesspielplatzprogramm, Sportstätten-Rahmenleitplan u.a.m.) halten. Die gemäß Ziffer 5.2 der Richtlinien geforderte Bedürftigkeit bei nicht kommunalen Maßnahmeträgern ist ebenfalls gegeben. Als bedürftig, d.h. nicht leistungsfähig im Sinne der Vorschrift, gelten nicht kommunale Maßnahmeträger, wenn die Maßnahme nicht aus eigenen und aus den Zuwendungen Dritter stammenden Mitteln durchgeführt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Antrag des Turn- und Sportvereines 1848 Biebelnheim gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen“ stattzugeben und für die Maßnahme einen Kreiszuschuss in Höhe von 5.000 €(10% der zuschussfähigen Kosten) zu gewähren.

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 einen positiven Empfehlungsbeschluss gefasst.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Nachtrag 2008 beschließt der Kreisausschuss, dem TuS Biebelnheim 1848 einen Kreiszuschuss gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen im Landkreis Alzey-Worms“ in Höhe von 5.000 €(10 % der zuschussfähigen Kosten) für den Ausbau eines Rasensportplatzes in der Ortsgemeinde Biebelnheim zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Form der Abstimmung:**

Offen

**Tagesordnungspunkt: 2**

**Drucksachenummer: 85/2008**

Schule im Rotental – Neubau  
Auftragsvergabe Dachabdichtungsarbeiten  
- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Für den Neubau einer Förderschule für ganzheitliche Entwicklung / Schule im Rotental wurde eine Reihe von Bauleistungen gemäß VOB öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Ausschreibung im April 2008 brachte für die Dachabdichtungsarbeiten kein Ergebnis. Daher wurden diese Arbeiten nochmals gem. VOB/A beschränkt ausgeschrieben. Die rechnerische und formale Prüfung der Angebote wurde durch das Architekturbüro Marcus Hille, Ingelheim durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung mussten keine Firmen ausgeschlossen werden. Das Büro hat vorgeschlagen, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu erteilen.

**Ergebnis der Ausschreibung:**

Gewerk	Dachabdichtungsarbeiten
Ausschreibung:	VOB / beschränkt
Zahl der beteiligten Firmen:	10
Zahl der Angebote:	5
Submission:	in der Kreisverwaltung am 27.05.2008, 10:00 Uhr
Preisspanne rd.:	von ca. 146.500 €bis 235.800 €
Kostenschätzung:	226.419 €

**Ergebnis der Angebotsprüfung:**

Schmitz Bedachungen, Briedel	146.511,85 €
Flachdach Breivogel, Bad Kreuznach	158.442,74 €
Willy Löw AG, Bad Homburg	177.665,99 €
Udo Dämgen, Dickenschied	188.266,03 €
Dieter H. Neff, Alzey	235.755,30 €

**Keine Ergebnisse:**

Cristian Bornschein, Fürfeld  
A & Ch. Klein Bedachungen, Roth  
Fischer Bedachungs-GmbH, Worms  
H. Brunk GmbH, Gau-Bickelheim  
Ulrich Huth, Alzey

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, den Auftrag der Firma Schmitz Bedachungen, Briedel, zum Angebotspreis von 146.511,85 €(inkl. MwSt.) zu erteilen.

**Landrat Görisch** wies ergänzend darauf hin, dass die noch ausstehenden Gewerke in der Kreisausschusssitzung am 12.08.08 beraten und beschlossen werden könnten. In dieser Sitzung würden die Ausschussmitglieder auch eine Übersicht über die Gesamtkosten der Schule erhalten.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag für das Gewerk Dachabdichtungsarbeiten an die mindestfordernde Firma Schmitz Bedachungen, Briedel, zum Angebotspreis von 146.511,85 €(inkl. MwSt.) zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 5 Enthaltungen

**Form der Abstimmung:**

Offen

**Tagesordnungspunkt: 3**

**Drucksachenummer: 34/2008**

Bau einer neuen Förderschule mit dem Schwerpunkt ganzheitliche Entwicklung  
Erweiterung des Raumprogramms  
- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2006 das Raumprogramm für den Neubau der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung mit einer Gesamthauptnutzfläche von 1.195 qm beschlossen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigte das Raumprogramm mit Schreiben vom 28. August 2006. Unter dem Datum vom 08. Mai 2007 wurde die Genehmigung erweitert um eine Hauptnutzfläche von insgesamt 65 qm zur Errichtung des im amtlichen Raumprogramm vorgesehenen Bewegungs- bzw. Therapiebades (25 qm Wasserfläche mit notwendiger Umlauffläche und einem Geräte- bzw. Technikraum).

Aufgrund der 60 SchülerInnen, die im Schuljahr 2005/06 die Schule im Rotental besuchten, hielt die Schulbehörde zunächst 8 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR) für ausreichend. Aufgrund zu erwartender steigender Schülerzahlen wurde dann von den Schulaufsichtsbeamten die Notwendigkeit gesehen, einen weiteren Unterrichtsraum zu genehmigen, da ab einer Schülerzahl von 65 neun Klassen gebildet werden. Dabei ging man von einer maximalen Schülerzahl von 72 aus.

Im laufenden Schuljahr 2007/08 besuchen insgesamt 68 SchülerInnen die Schule im Rotental; für das kommende Schuljahr 2008/09 liegen der Schule bereits 70 Anmeldungen vor. Ein weiterer Zuwachs von Kindern mit Körperbehinderung ist zu erwarten, wenn das neue behindertengerechte Schulgebäude zur Verfügung steht. Darüber hinaus werden mit der anstehenden Änderung des Schulbezirks der Elisabethenschule in Sprendlingen mit der Außenstelle in Ludwigshöhe zum 01. August 2009 ab dem Schuljahr 2009/10 auch Kinder mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung aus dem Bereich Eich/Hamm nach Alzey in die Schule gehen. Die Schülerzahlen werden dann noch weiter ansteigen, so dass das neue Schulgebäude schon bei Bezugsfertigkeit zu klein sein wird.

Der Neubau der Schule wurde so geplant, dass 2 Allgemeine Unterrichtsräume von je 40 qm Grundfläche als Ausbaureserve vorgesehen sind, um die Aufnahme von insgesamt 11 Klassen zu ermöglichen. Auf Nachfrage hat die ADD zwischenzeitlich mitgeteilt, dass auch sie es unter Berücksichtigung der Schülerzahlentwicklung für sinnvoll und notwendig erachtet, das Raumprogramm um diese zwei Unterrichtsräume zu erweitern. Eine entsprechende schulbehördliche Anerkennung dieser Räume und die Bestätigung deren Förderwürdigkeit (Kostenrichtwert 2.643,- €/qm HNF) wird in Aussicht gestellt. In Anbetracht dessen wird vorgeschlagen, den Ausbau der fraglichen zwei Räume bereits im Rahmen der laufenden Bauarbeiten durchzuführen.

**Landrat Görisch** erläuterte, dass sich der Landkreis bereits vor längerer Zeit bereit erklärt habe, die Schüler aus der VG Eich in der Schule im Rotental aufzunehmen, sobald mit dem Neubau die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stünden. Für die Kinder, die derzeit die Schule in Ludwigshöhe besuchen würden, sei kein Schulwechsel vorgesehen.

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss beschließt die vorzeitige Verwirklichung der ursprünglich als Ausbaureserve vorgesehenen 2 Unterrichtsräume von je 40 qm Grundfläche im Hinblick auf die aktuelle Schülerzahlentwicklung und die zum 01.08.2009 verfügte Schulbezirksänderung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Form der Abstimmung:**

Offen

**Tagesordnungspunkt: 4**

**Drucksachenummer: 72/2008**

Brand- und Katastrophenschutz

Zuwendung an die Stadt Alzey für ein Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug TLF 20/40

- Beschlussfassung

**Vorlagentext:**

Nach der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz haben die Landkreise u.a. Tanklöschfahrzeuge TLF 20/40 für den überörtlichen Einsatz vorzuhalten. Gleiches gilt für Gemeinden, die in der Risikoklasse 3 eingestuft sind. Sie haben ebenfalls entsprechende Fahrzeuge vorzuhalten.

Die Investitionsplanung des Landkreises sieht eine Beteiligung an den Kosten von drei Tanklöschfahrzeugen vor, die von den Trägern der Feuerwehren beschafft werden. Durch diese bewährte Form der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den betroffenen Trägern der Feuerwehren werden Doppelbeschaffungen vermieden und erhebliche Synergien erzielt.

Da die Tanklöschfahrzeuge sowohl für den örtlichen Einsatz als auch für den überörtlichen Bedarf auf den Autobahnen und bei Flächenbränden eingesetzt werden, ist jeweils eine Beteiligung des Landkreises in Höhe von 50% der nach Abzug der Landeszuwendung verbleibenden Kosten vorgesehen.

Die Beschaffungen werden zeitlich wie folgt durchgeführt:

2007 Verbandsgemeinde Wörrstadt (vollzogen/Beschluss des KA vom 26.06.2007)

2008 Stadt Alzey

2009 Verbandsgemeinde Westhofen

Die Kosten für das Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 der Stadt Alzey betragen ca. 220.600 €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Anteil der Stadt Alzey: ca. 110.300 €

Anteil des Landkreises: ca. 110.300 €

Gesamt: 220.600 €

Abzüglich der Zuwendung des Landes: 54.000 €

Restkosten: 166.600 €

Die Zuwendung des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 54.000 € wird auf 3 Jahre (2008 – 2010) ausbezahlt. Der Landkreis erhält hiervon dann jeweils 50% von der Stadt Alzey zurückgezahlt. Es wird daher vorgeschlagen, der Stadt Alzey eine Zuwendung in Höhe von 110.300 € für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 20/40 zu bewilligen.

**Beschluss:**

Für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 20/40 wird der Stadt Alzey eine einmalige Zuwendung des Landkreises in Höhe von 110.300 € als Festbetrag bewilligt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**Form der Abstimmung:**

Offen

**Tagesordnungspunkt: 5**

**Drucksachenummer: 15/2008/1**

Änderung der Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Schülerbeförderung  
Antrag der Kreistagsfraktion der Bündnis 90/Die Grünen vom 07.02.2008

**Vorlagentext:**

Der Antrag wurde in der KT-Sitzung am 11.03.2008 für die Beratung und Beschlussfassung an den Kreisausschuss verwiesen.

**Antragstext:**

Es wird beantragt, die Satzung über die Schülerbeförderung dahingehend zu ändern, dass die Schülerbeförderung auch von bzw. zu einem vom Hauptwohnsitz abweichenden Ort ermöglicht wird.

Alternativ wird beantragt, mit den Verkehrsverbänden eine Vereinbarung zu treffen, nach der Verbundfahrkarten auch eine Gültigkeit in der Schülerbeförderung erlangen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Landkreis ist nach § 69 Schulgesetz im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung für die Fahrkostenübernahme der Schüler zu den in seinem Gebiet gelegenen Schulen zuständig. Entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes werden die Fahrkosten für die kürzeste Fahrstrecke zwischen der Wohnung des Kindes und der zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule übernommen (§ 69 Abs. 2 SchulG).

Nach Ziffer 3.1 der Kreisrichtlinien über die Schülerbeförderung ist als Wohnung der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin bzw. des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Dies wird im Zweifel die Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne nach § 16 Abs. 2 Meldegesetz sein; dort wird der Begriff der Hauptwohnung definiert:

- Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung einer Einwohnerin oder eines Einwohners.
- Hauptwohnung einer minderjährigen Einwohnerin oder eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung der oder des Personensorgeberechtigten, die von der minderjährigen Einwohnerin oder dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

Die Aufgabe der Schülerbeförderung wird vorrangig erfüllt durch die Übernahme der notwendigen Fahrkosten nach dem günstigsten Tarif für öffentliche Verkehrsmittel. Daher stellt der Landkreis den Schülerinnen und Schülern Jahreskarten für die Wegstrecke zwischen der Wohnung, d. h. der Hauptwohnung und der Schule zur Verfügung.

Sofern darüber hinaus die Beförderung zu einem abweichenden Aufenthaltsort, bedingt durch die familiäre Situation der Eltern – die Gründe hierzu können vielfältig sein

- Patchwork-Familie,
- allein erziehende Eltern,
- Berufstätigkeit der Eltern
- Kinder werden außerhalb des Elternhauses betreut
- Erkrankung des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend wohnt
- etc.,

gewährleistet werden soll, entstehen zusätzliche Kosten, die von den Eltern oder dem Landkreis zu finanzieren wären. Soweit der Landkreis diese Kosten übernehmen würde, müsste er beurteilen unter welchen Umständen eine Kostenübernahme in Betracht käme. Dabei würde es sicherlich auch zu Abgrenzungsproblemen und / oder anderen Ungerechtigkeiten bei der Kostenübernahme kommen; insbesondere im Hinblick auf die private Nutzung von Zusatzkarten.

#### Die Möglichkeiten des Verbundsystems:

Soweit die beiden Aufenthaltsorte des Schülers bzw. der Schülerin, d. h. die Hauptwohnung und der abweichende Aufenthaltsort zusammen mit dem Schulort innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) liegen, gibt es kein Problem, da das MAXX-Ticket eine verbundweitgültige Fahrkarte ist und alle Verkehrsmittel genutzt werden können.

Liegt einer der Orte außerhalb des VRN, gilt der Tarif des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes. Dies bedeutet, dass nur die Waben der Fahrstrecke zwischen Hauptwohnung und Schulort benutzt werden können. Soweit der abweichende Aufenthaltsort mit den Waben erfasst wird, sind die Kinder flexibel und können beide Strecken nutzen und das ohne Mehrkosten.

Falls der abweichende Aufenthaltsort außerhalb dieser RNN-Waben liegt, müsste nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden:

#### 1. Nutzung weiterer Fahrkarten:

Soweit nur Alternativ-Fahrstrecken bei der Rückfahrt nach Schulschluss durchzuführen sind, ist der Kauf einer Fritzkarte als Netzergänzungskarte (gültig an Werktagen ab 9:00 Uhr) für 52,00 € pro Jahr sinnvoll. Zusätzliche RNN-Einzelfahrscheine (es gilt der RNN-Tarif) sind erforderlich, wenn in Einzelfällen die Hinfahrt zur Schule von Alternativorten aus angetreten werden muss.

Eine Schülerjahresfahrkarte für die Gesamtfahrstrecke (Wohnort – Schulort – Alternativort) würde sich rechnen, wenn das jeweilige Kind von den 190 Schultagen in der Regel an mehr als 55 bis 90 Fahrtagen (abhängig von der Fahrstrecke und vom Alter des Kindes) von dem Alternativwohnort aus zur Schule fahren würde. Nach Einschätzung des Fachreferates werden die Mehrkosten für diese Schülerjahreskarten im Durchschnitt bei rund 250,00 € pro Jahr und Fahrschüler liegen.

Eine genaue Berechnung der Mehrkosten ist bei rund 4.200 Fahrschülern im RNN-Bereich im Hinblick auf die möglichen Alternativorte und der vielfältigen Gründe, die für einen abweichenden Aufenthaltsort sprechen können, leider nicht möglich.

Wären fiktiv 200 Fahrschüler betroffen, würden Mehrkosten in Höhe von rund 50.000,00 € pro Jahr anfallen.

Eine Kostenübernahme durch den Landkreis und eine entsprechende Anpassung der Satzung wird im Hinblick auf die eingangs erwähnten Abgrenzungsprobleme bzw. entstehenden Ungerechtigkeiten nicht empfohlen.

Auf individuellen Wunsch der Eltern können wir den betreffenden Schülerinnen und Schülern auch eine Jahreskarte für die Gesamtfahrtstrecke gegen Erstattung der Mehrkosten zur Verfügung stellen. Dies wird bereits in Einzelfällen so praktiziert.

## 2. Einführung des MAXX-Tickets im nördlichen Teil des Landkreises Alzey-Worms:

Wenn im nördlichen Teil des Landkreises (RNN) ebenfalls das MAXX-Ticket eingeführt würde, könnten die Schülerinnen und Schüler verbundweit im VRN und im RNN innerhalb unseres Landkreises alle Verkehrsmittel nutzen.

Das MAXX-Ticket wäre jedoch im übrigen RNN-Gebiet nicht gültig, so dass die Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landkreises Alzey-Worms wohnen und eine Schule bei uns besuchen, kein MAXX-Ticket erhalten könnten.

Der Übergangstarif zwischen VRN und RNN ist erst seit Dezember 2007 gültig. Im Rahmen der Vorbereitungen hierzu hat der RNN darauf hingewiesen, das MAXX-Ticket in den nächsten Jahren nicht zu thematisieren.

Für die Anerkennung des MAXX-Tickets müsste der Landkreis Alzey-Worms die Tarifverluste (lt. Gutachten von August 2004: 550.000 €) komplett ausgleichen. Entgegenzurechnen wären allerdings die Einsparungen bei der Schülerbeförderung aufgrund des günstigeren Tarifes in Höhe von ca. 450.000 €pro Jahr. Der Landkreis hätte daher eine finanzielle Mehrbelastung von rund 100.000 €pro Jahr zu tragen. Diese Mehrkosten bzw. ein Teil der Mehrkosten könnten prinzipiell durch eine Anpassung des Eigenanteils aufgefangen werden. Die Einführung des MAXX-Tickets kann nur in Abstimmung mit den beiden Verbänden VRN und RNN erfolgen.

Im Hinblick auf die anstehenden Veränderungen in der Schullandschaft in unserem Landkreis sowie der in diesem Zusammenhang stehenden geplanten Änderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Schülerbeförderung kann die Entwicklung der künftigen Kostensituation einschließlich der Entwicklung des Eigenanteils für den Teilhaushalt „Schülerbeförderung“ zur Zeit noch nicht abschließend dargestellt werden.

Fest steht jedoch, dass die Realschüler künftig keinen Eigenanteil mehr zahlen, so dass sich das Gesamtaufkommen des Eigenanteils in unserem Landkreis von rund 1.068.000,- €um ca. 467.000 € auf 601.000 €reduziert. Diese Einnahmeausfälle wird das Land voraussichtlich größten Teils ausgleichen. Der Eigenanteil wird künftig nur noch von den Schülerinnen und Schülern der IGS und den Gymnasien sowie bestimmten Bildungsgängen der Berufsbildenden Schule erhoben, so dass ein Schülerpotential von rund 2.250 (bisher: 4.000) berücksichtigt werden kann.

Um einen Betrag von 100.000,- €auszugleichen, müsste der Eigenanteil um 4,44 €pro Monat erhöht werden, so wir einen Jahresbetrag von 311,40 €hätten. Der Eigenanteil wird im Schuljahr 2008/09 26,70 €\*10 Monate = 267,00 €betragen. Das MAXX-Ticket kostet zur Zeit 31,55 €\*12 Monate = 379,00 €

Der Alternativantrag der Fraktion Die Grünen, mit den Verkehrsverbänden eine Vereinbarung zu treffen, nach der Verbundfahrkarten auch eine Gültigkeit in der Schülerbeförderung erlangen, kann ad hoc im Hinblick auf die Gesamtumstände nicht realisiert werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Satzung über die Schülerbeförderung nicht zu ändern. Die Verwaltung soll aber unter Berücksichtigung der Veränderungen des Schulgesetzes beauftragt werden, mit den Mitgliedern des Zweckverbandes des RNN die Einführung des MAXX-Tickets zu prüfen.



**Mitglied Becker** vertrat die Auffassung, dass die von der Verwaltung erstellte Vorlage am Thema vorbei ginge. Da immer mehr Kinder 2 „Wohnsitze“ bei getrennt lebenden Eltern hätten, sei nicht auszuschließen, dass die Kinder sowohl vom gemeldeten Hauptwohnsitz als auch vom Wohnsitz des anderen Elternteils aus die Schule besuchen würden. In diesem Fall müssten zusätzliche Einzelfahrscheine erworben werden, obwohl die Fahrt vom Hauptwohnsitz bereits bezahlt sei. Ihm gehe es darum, dass man diesen Familien gerecht werde, indem man entweder einen alternativen Zielort auf der Fahrkarte angeben könne oder mit dem RNN über die Ausdehnung der Gültigkeit des FRITZ-Tickets auf die Zeit zwischen 07.00 und 09.00 Uhr verhandle.

**Landrat Görisch** machte deutlich, dass das FRITZ-Ticket erst ab 09.00 Uhr gelte und daher preiswerter sei. Er betonte, dass aus der Vorlage klar hervorgehe, welche Probleme auftreten könnten und welche Lösungen denkbar seien. Da individuelle Lösungen mit einem erheblichen Verwaltungs- und Finanzaufwand verbunden seien, schlug er vor, es anzustreben, die Struktur des MAXX-Tickets auf den nördlichen Teil des Landkreises zu übertragen. Dies sei jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden.

**Kreisbeigeordneter Erbes** wies die Vorwürfe von Mitglied Becker zurück und betonte, dass sich die zuständige Fachabteilung intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt habe. Die Vorlage gehe keinesfalls am Thema vorbei.

**Mitglied Becker** fragte nach, ob nicht doch die Möglichkeit bestünde, mit den Partnern im Verkehrsverbund über ein alternatives Fahrziel zu verhandeln. Er selbst sehe drei Alternativen: ein zweites Fahrziel angeben bzw. die Erweiterung des MAXX- oder FRITZ-Tickets.

**Landrat Görisch** erläuterte, dass ein alternatives Fahrziel nur mit einer zweiten Fahrkarte möglich sei. Für diese Leistung sei jedoch ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Daher sei die sinnvollste Lösung ein Ticket, mit dem die Schüler berechtigt seien, im gesamten Verkehrsverbund zu fahren. Durch eine Erweiterung des FRITZ-Tickets würde dieses zum größten Teil die Leistungen des MAXX-Tickets beinhalten. Die Diskussion über den alternativen Antrag hinsichtlich der Gültigkeit der Verbundfahrkarte sollte erst nach den Gesprächen mit dem RNN geführt werden. Erste Kontakte diesbezüglich mit dem Landkreis Mainz-Bingen seien bereits hergestellt.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über die Schülerbeförderung nicht zu ändern.

Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der Veränderungen des Schulgesetzes beauftragt, mit den Mitgliedern des Zweckverbandes des RNN die Einführung des MAXX-Tickets zu prüfen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

14 Ja 1 Nein

#### **Form der Abstimmung:**

Offen

<b>Tagesordnungspunkt: 6</b>	<b>Drucksachenummer:</b>
------------------------------	--------------------------

#### **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Ausschuss lagen nicht vor.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss **Landrat Görisch** die Sitzung um 15.35 Uhr.

gez. Unterschrift

(Görisch)  
Landrat

gez. Unterschrift

(Marx)  
Schriftführerin